

Öffentlich-rechtliche Änderung von Vor- und Familiennamen

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG); 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (1. DVNamÄndG); Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz (NamÄndVwV).

Ein Name kann nur in Ausnahmefällen geändert werden, d. h. wenn mit der Namensführung außergewöhnliche Schwierigkeiten verbunden sind, z. B.:

- lächerlicher oder anstößiger Name
- Sammelname (Schmidt, Müller etc.)
- ungewöhnliche Schreibweise
- ein Pflegekind soll den Familiennamen der Pflegeeltern erhalten oder
- ein Elternteil nimmt nach der Scheidung den Geburtsnamen wieder an, sein/ihr Kind soll diesen Namen auch erhalten.

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Hünfeld haben, können wir Ihnen gern im Rahmen einer persönlichen Vorsprache ein Antragsformular aushändigen sowie Informationen über die einzureichenden Unterlagen geben.

Der diesbezügliche Termin ist zuvor fernmündlich mit uns zu vereinbaren.